

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Streuobstbestände wirksam schützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. um wie viel Prozent die Fläche der Streuobstbestände bzw. die Anzahl der Hochstamm-Obstbäume im Vergleich der Jahre 1951, 1965, 1990 und 2009 (1951 = 100 Prozent) in Baden-Württemberg zurückgegangen sind;
2. wie viele der 353 laut Biotopkartierung von 1990 über 50 ha großen Streuobstbestände auch heute noch über 50 ha groß sind;
3. ob sie zustimmt, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg – analog zur Einschätzung der Roten Liste Biotoptypen auf Bundesebene – aufgrund ihres Rückganges als „stark gefährdet“ einzuschätzen sind;
4. ob ihr Untersuchungen oder Zahlen aus Baden-Württemberg, ggf. auch einzelnen Kreisen oder Gemeinden vorliegen, die den Umfang der Vernichtung von Streuobstwiesen aufgrund der Umwandlung in Wohn- oder Gewerbegebiete oder aufgrund von Straßenbau in den letzten Jahrzehnten belegen und wenn ja, mit welchen Ergebnissen;
5. ob sie zustimmt, dass der Gefährdung von Streuobstwiesen durch die Umwandlung in Wohn- und Gewerbegebiete bzw. Straßenbau durch eine landesweite Unterschutzstellung von Streuobstbeständen zumindest entgegen gewirkt werden könnte und wenn nein, warum nicht;

6. wie viele Hektar Streuobstbestände in Baden-Württemberg in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten und in EU-Vogelschutzgebieten unter Schutz stehen;
7. mit welchen Argumenten sie 1992 bei Abschluss der Koalitionsvereinbarung eine Unterschutzstellung von Streuobstbeständen befürwortet hat und ob es Argumente gibt, bei denen sich seither die Sachlage geändert hat;

II.

Streuobstbestände über § 32 Naturschutzgesetz als besonders geschützten Biotop unter Schutz zu stellen.

11. 01. 2010

Dr. Splett, Pix, Dr. Murschel, Rastätter,
Schlachter, Sckerl, Walter GRÜNE

Begründung

In der neuen Broschüre „Streuobstwiesen in Baden-Württemberg – Daten, Handlungsfelder, Maßnahmen, Förderung“ des Landes schreibt die Landesregierung:

„Streuobstgürtel um Gemeinden und Städte fielen in erheblichem Umfang neuen Wohn- und Gewerbegebieten sowie dem Straßenbau zum Opfer. Auch Obstalleen verschwanden zum großen Teil.“

Vor dem Hintergrund insbesondere der hohen Baulandpreise ist es offensichtlich, dass diesen Gefährdungsursachen gegenüber selbst die erfolgreichsten Bemühungen um eine rentable Bewirtschaftung chancenlos sind. Die Fraktion GRÜNE haben bereits 1986 gefordert, dass das Land ein Markenzeichen „Obstsaft aus ungespritztem Streuobstbau“ initiiert (9/3893). Die erfolgreiche Vermarktung von Streuobstprodukten sowie Aspekte der Ernährungsbildung spielen nach unserer Ansicht auch weiterhin eine wichtige Rolle bei allen Konzepten zur Erhaltung und Entwicklung des Streuobstbaus.

In den letzten Jahrzehnten sind aber Tausende von Streuobstbeständen für Wohn- und Gewerbegebiete sowie für Straßen gerodet worden. In den 1980er Jahren gab es erste Auswertungen über die Umwandlung von Streuobstwiesen in Wohnbaugebiete und in Gartenhausgebiete. In den 1990er Jahren dokumentierten BUND und NABU den Umfang der Umwandlung in Wohngebiete und stellten die Ergebnisse ihrer Befragung dem zuständigen Ministerium Ländlicher Raum zur Verfügung.

Seither hat sich im Grundsatz nichts geändert: In zahlreichen Kommunen des Landes sind weiterhin Streuobstbestände im Zuge der Bauleitplanung von der Rodung gefährdet. Dies hängt auch damit zusammen, dass Streuobstbestände nicht wie erforderlich über § 32 Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt sind.

Es müsste Ziel des Landes sein, zumindest diejenigen größeren Streuobstbestände beispielsweise ab 30 oder 50 Hochstamm-Obstbäumen oder ab 1 ha zusammenhängender Fläche unter Schutz zu stellen, die noch nicht durch eine jetzt behördenverbindliche Bauleitplanung erfasst sind.

Fünf andere Bundesländer, nämlich Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, haben in ihren Landesnaturschutzgesetzen Streuobstbestände generell unter Schutz gestellt. Je nach Land gelten hier unterschiedliche Regelungen. Es mag durchaus sinnvoll sein, in Baden-Württemberg mit seinen teils immer noch großflächigen Streuobstbeständen nicht als Mindestmaß 10 oder 20 Hochstämme, sondern eine höhere Zahl von Hochstamm-Obstbäumen für den von den Grünen angestrebten gesetzlichen Schutz festzulegen. Begleitet werden sollte diese Unterschutzstellung durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit des Landes, die erstens die Verantwortung des Landes für die Streuobstbestände betont und zweitens deutlich macht, dass die Unterschutzstellung auch bessere Möglichkeiten mit sich bringt, die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen im Rahmen von Landschaftspflegeprogrammen zu fördern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 Nr. Z(56)–0141.5/417F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. um wie viel Prozent die Fläche der Streuobstbestände beziehungsweise die Anzahl der Hochstamm-Obstbäume im Vergleich der Jahre 1951, 1965, 1990 und 2009 (1951 = 100 %) in Baden-Württemberg zurückgegangen sind;

Zu I. 1.:

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hatte in den Jahren 1951 und 1965 Obstbaumzählungen vorgenommen. 1990 erfolgte eine repräsentative Stichprobenerhebung und im Jahr 2009 wurde im Rahmen eines vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vergebenen Forschungsprojektes eine Streuobsterhebung mittels Fernerkundungsdaten durchgeführt. Die Ergebnisse und die Erhebungsmethodik sind im Anhang dargestellt.

Bei allen Erhebungen wurde nach Standortgruppen, Baumformen und der Ertragsfähigkeit unterschieden. Allerdings unterscheiden sich die jeweiligen Definitionen und Gruppierungen stark, wodurch die Daten der Streuobstbestände 1951 bis 2009 in vielen Punkten nicht vergleichbar sind.

So ist es nicht möglich, aus der Erhebung von 1951 die Anzahl aller Hochstamm-Obstbäume gesondert zu ermitteln, da die Unterscheidung nach Baumformen nur für die Kernobstarten Apfel und Birne vorliegt. Auch ist eine Vergleichbarkeit mit der Erhebung von 1965 nicht gegeben, da bei der Zählung von 1951 eine Untergliederung in 5 Baumformen gewählt worden war, die erst nach Zusammenfassung der Hoch-, Halb- und Viertelstämme sowie der Buschbäume einen Vergleich mit dem ebenfalls noch zusammenzufassen den ersten beiden Baumformgruppen von 1965 zulassen würde.

Lediglich bei den Baumformgruppen Spindelbüsche, Spindeln und Spaliere (einschließlich Hecken) ist nach entsprechender Aufrechnung der Bestands-

zahlen aus dem Jahr 1951 ein gesonderter Vergleich mit der Zählung des Jahres 1965 möglich.

Die repräsentative Stichprobenerhebung von 1990 wertet nur Bäume der Standortgruppe II nach der Definition von 1965 aus und unterscheidet nicht in Hoch- und Halbstämme. Bei der Erhebung von 2009 sind Bäume ab einer Stammhöhe von 120 cm erfasst worden.

Auch angesichts der Unterschiede in den Erhebungsmethoden (Totalerhebung/Stichprobe; Auskunftspflicht/Freiwilligkeit; Feldbegehung/Fernerkundungsverfahren) ist eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Erhebungsergebnisse nur sehr eingeschränkt möglich.

2. wie viele der 353 laut Biotopkartierung von 1990 über 50 ha großen Streuobstbestände auch heute noch über 50 ha groß sind;

Zu I. 2.:

Bei der Biotopkartierung in den 1980er Jahren wurden Streuobstgebiete (besonders größere) recht großzügig abgegrenzt. Mit der Angabe „Streuobstbestand“ ist der Hauptbiotoptyp in der Abgrenzung gemeint, der meist auch einen großen Anteil weiterer Biotoptypen wie Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wiesen, Acker und Kleingartenanlagen enthält. Weil die eigentlichen Streuobstflächen damals nicht herauskartiert und bei der § 24 a-Kartierung in den 1990er Jahren nicht berücksichtigt wurden, sind quantitative Aussagen zu den Streuobstbeständen auf Grundlage der Biotopkartierungen nicht möglich.

Ob und inwieweit durch die neueren Erhebungen auf der Basis von Laserscandaten (Aktualität 2005) flächenscharfe Aussagen zur Entwicklung der Streuobstbestände gewonnen werden könnten, wird derzeit in technischer Hinsicht geprüft.

3. ob sie zustimmt, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg – analog zur Einschätzung der Roten Liste Biotoptypen auf Bundesebene – aufgrund ihres Rückganges als „stark gefährdet“ einzuschätzen sind;

Zu I. 3.:

Grundlage für die Bewertung des Gefährdungsgrades von Biotoptypen für die Landesregierung ist die Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs, die 2002 erschienen ist und auf Daten aus den Biotopkartierungen und Erfahrungen von Experten beruht. Danach ist der Biotoptyp „Streuobstbestand“ nicht als „stark gefährdet“, sondern als „gefährdet“ eingestuft.

Vor allem wegen der (trotz des Rückgangs) noch vorhandenen großen Streuobstflächen betrachtet die Landesregierung die Einstufung des Biototyps „Streuobstbestand“ in die Gefährdungskategorie „gefährdet“ weiterhin als zutreffend. Nach dem aktuellen Forschungsprojekt (vgl. zu I. 1.) wird der Anteil der abgängigen Bäume (13 %) von dem der jungen Bäume (13 %) in etwa gedeckt, was auf die verstärkten Erhaltungsversuche in den letzten Jahren hinweist.

4. ob ihr Untersuchungen oder Zahlen aus Baden-Württemberg, gegebenenfalls auch einzelnen Kreisen oder Gemeinden vorliegen, die den Umfang der Vernichtung von Streuobstwiesen aufgrund der Umwandlung in Wohn- oder Gewerbegebiete oder aufgrund von Straßenbau in den letzten Jahrzehnten belegen und wenn ja, mit welchen Ergebnissen;

Zu I. 4.:

Der Landesregierung liegen keine landesweiten Zahlen über den Verlust von Streuobstwiesen aufgrund von Umwandlungen in Wohn- oder Gewerbegebiete oder aufgrund von Straßenbau vor.

Ziel des Forschungsprojekts von 2009 „Streuobsterhebung Baden-Württemberg“ (vgl. zu I. 1.) war die Identifizierung und Abgrenzung aller Streuobstbäume aus den Laserscan-Daten mittels automatisierter Fernerkundungsverfahren sowie ihre quantitative Analyse und räumliche Charakterisierung innerhalb eines geographischen Informationssystems (GIS).

Diese aktuellen Daten geben keine Auskunft über Bestandsveränderungen und deren mögliche Ursachen. Die Zahlen älterer Erhebungen liegen nur analog vor und können deshalb nicht mit den aktuellen digitalen Daten verrechnet werden. Die aktuellen Daten müssen von Hand mit älteren Luftbildern ausgewertet werden. Dies ist bislang nur für einzelne Standorte erfolgt.

- Wie vom Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie der Universität Hohenheim veröffentlicht, ist für die Gemeinde Radolfzell durch eine solche Auswertung von Hand die Veränderung der Streuobstbestände im Zeitraum von 1965 bis 2003 mit einem Rückgang von 84 % beziffert. Dies ist insbesondere durch das Zusammenwachsen von ehemals 6 Einzelgemeinden zu dem heutigen Gebiet von Radolfzell zu erklären. Darüber hinaus hat in den obstbaulich begünstigten Lagen, zu denen Radolfzell zählt, in den vergangenen Jahrzehnten eine verstärkte Umwandlung des Streuobstbaues zum Plantagenobstbau stattgefunden. Diese Bestandsreduktion kann insofern nicht ausschließlich dem Straßenbau und der Umwandlung in Wohn- und Gewerbegebiete zugeordnet werden. Die Anzahl der Jungbäume in Radolfzell entspricht mit heute ca. 14 % in etwa dem Anteil des Jahres 1965.
- Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen hat für die Gemeinde Ehningen unter Achalm Vergleichszahlen für die Jahre 1953 und 2003 vorliegen. Im Jahr 1953 standen dort auf 160 ha Streuobstbäume. Für das Jahr 2003 wurden 110 ha Streuobstwiesen ermittelt. Etwa drei Viertel des Flächenrückgangs konnten dem Straßenbau und der Siedlungserweiterung zugeordnet werden. Etwa ein Viertel geht auf Verbuschung und Nutzungsaufgabe zurück.

5. ob sie zustimmt, dass der Gefährdung von Streuobstwiesen durch die Umwandlung in Wohn- und Gewerbegebiete beziehungsweise Straßenbau durch eine landesweite Unterschutzstellung von Streuobstbeständen zumindest entgegengewirkt werden könnte und wenn nein, warum nicht;

Zu I. 5.:

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass durch eine landesweite Unterschutzstellung von Streuobstbeständen ihrer Gefährdung entgegengewirkt werden könnte.

Zum einen ist die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten ebenso wie der Bau von Straßen ein sehr komplexer, am Bedarf orientierter Planungs- und Abwägungsprozess, bei dem auch die Belange des Naturschutzes in die Abwägung eingestellt werden. Sofern es im Rahmen der Realisierung solcher Vorhaben zu nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, müssen diese durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Zum anderen setzt eine Unterschutzstellung von Streuobstbeständen nach dem geltenden Naturschutzgesetz grundsätzlich voraus, dass diese im Einzelfall schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Naturschutzverwaltung Streuobstbestände im Einzelfall auch weiterhin unter Schutz stellen. Flächendeckend liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor.

6. wie viele Hektar Streuobstbestände in Baden-Württemberg in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten und in EU-Vogelschutzgebieten unter Schutz stehen;

Zu I. 6.:

Unter Zugrundelegung des „Digitalen Landschaftsmodells ATKIS“, Aktualität mindestens 2003, ergibt sich eine Gesamtfläche des Streuobstbestandes von 99.003 ha. Der Anteil von Streuobstbeständen an Naturschutzgebieten beträgt 1.847 ha (1,9 %), der FFH-Anteil 12.364 ha (12,5 %), der EU-Vogelschutzgebietsanteil 11.881 ha (12 %) und der Anteil an Landschaftsschutzgebieten 33.202 ha (33,5 %), wobei sich diese Flächen zum Teil erheblich überschneiden.

7. mit welchen Argumenten sie 1992 bei Abschluss der Koalitionsvereinbarung eine Unterschutzstellung von Streuobstbeständen befürwortet hat und ob es Argumente gibt, bei denen sich seither die Sachlage geändert hat;

Zu I. 7.:

Die Unterschutzstellung von Streuobstbeständen war auf Wunsch des Koalitionspartners SPD Gegenstand der Koalitionsvereinbarung der großen Koalition im Jahre 1992. Vor dem Hintergrund der bereits unter I. 5. dargelegten Problematik ist es nach reiflichen Überlegungen jedoch zu keinem Beschluss der Landesregierung über einen Gesetzentwurf gekommen.

II. Streuobstbestände über § 32 Naturschutzgesetz als besonders geschützten Biotop unter Schutz zu stellen.

Zu II.:

Die Ausweisung von Streuobstflächen einer gewissen Qualität und Größe nach § 32 Naturschutzgesetz als besonders geschützter Biotop ist nach den bisherigen und zukünftigen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwar grundsätzlich möglich. Ob damit ein effektiver Schutz gewährleistet werden kann ist aber fraglich. Der gesetzliche Biotopschutz verbietet lediglich aktives Handeln, das zu einer Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung führt. Er beinhaltet aber keine Möglichkeiten, Pflege- oder Nachpflanzgebote aufzunehmen oder gar die Bewirtschaftung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung diesen Vorschlag als nicht zielführend an.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Anhang 1: Übersicht über die Vorgehensweise bei den Streuobsterhebungen 1951, 1965, 1990 und 2009

Jahr der Erhebung	1951	1965	1990	2009
Unterteilung der Standortgruppen	<p><u>Standortgruppe A):</u> in Haus- und Kleingärten</p> <p><u>Standortgruppe B):</u> auf Äckern, Wiesen und Weiden inkl. eingezäunte Plantagen; an Wegen und Straßen, soweit nicht unter Punkt C</p> <p><u>Standortgruppe C):</u> an öffentlichen Straßen u.a., sofern Bäume in öffentlichem Besitz</p>	<p><u>Standortgruppe I):</u> Intensivobstanlagen (≥ 10 Ar)</p> <p><u>Standortgruppe II):</u> Obstanlagen (< 10 Ar); Obstgehölze in Streulage, auf Äckern, Wiesen, Weiden, an Wegen, Böschungen</p> <p><u>Standortgruppe III):</u> in Haus- und Kleingärten</p>	<p>in Anlehnung an die Definition der <i>Standortgruppe II</i> von 1965:</p> <p>- Obstanbau außerhalb der Ortslage sowie außerhalb von Nutz- und Schrebergärten und</p> <p>- Obstanbau mit Hoch- und Halbstammbeständen; außerhalb von Intensivpflanzungen</p>	<p><i>Erfassungsparameter:</i></p> <p>- Baumdichte max. 200 Bäume/ha</p> <p>- Baum steht außerhalb von Haus- und Kleingärten</p> <p>- Baum steht außerhalb eines Streuobstgrundstücks, das komplett verbuscht ist</p>
Baumformen	<p><i>bei Standortgruppe A) und B) und nur bei Kernobst unterschieden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Hochstämme Halb- und Viertelstämme Buschbäume Spindelbüsche und Spindeln Spaliere <p><i>bei Standortgruppe C):</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Hochstämme Halb- und Viertelstämme 	<p><i>nur bei Kernobst unterschieden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Hoch- und Halbstämme Buschbäume und Viertelstämme Spindelbüsche, Spindeln und Spaliere 	Hoch- und Halbstämme	Stammhöhe ≥ 120 cm
Ertragsfähigkeit	<ol style="list-style-type: none"> noch nicht ertragsfähig ertragsfähig abgängig 	<ol style="list-style-type: none"> noch nicht ertragsfähig ertragsfähig 	keine Unterscheidung	<ol style="list-style-type: none"> noch nicht ertragsfähig ertragsfähig abgängig tot
Methode	Einteilung der Gemeindemarkung in Zählbezirke; je zwei Personen (Zähler und Schreiber)	wie 1951; ohne überbaute Stadtteile	kleine Stichprobenerhebung; keine Auskunftspflicht; Durchführung von 283 Teilgemeinden	Felddatenerhebung mit insgesamt 24.411 Obstbäumen als Validationsgrundlage für Fernerkundungsverfahren mittels Laser-scan-Daten
Ergebnis	<i>nur Standortgruppen B) und C):</i> ca. 25 Mio. Bäume	<i>Nur Standortgruppe II):</i> ca. 18 Mio. Bäume	ca. 11,4 Mio. Bäume	ca. 9,3 Mio. Bäume